



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle staatlichen Schulen in Bayern  
Alle Förderschulen  
Studienkollegs  
Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und  
Staatsinstitute für die Ausbildung von Förderlehrern  
Staatliches Studienseminar für das Lehramt an  
beruflichen Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-BS4363.2022/133

München, 30.09.2022  
Telefon: 089 2186 0

**Aufhebung des betrieblichen Beschäftigungsverbots für Schwangere vom 09.09.2021, Az. II.5-BS4363.0/938, und Hinweise zum dienstlichen Einsatz von Schwangeren**

Anlagen:

1. Allgemeinverfügung vom 29.09.2022
2. Handreichung für Schulleiterinnen und Schulleiter zum Mutterschutz
3. Formular „anlasslose Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz“
4. Formular „anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz“
5. Formular „Infektionsgefährdung durch Sars-CoV-2; Anlage zur anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung
6. Formular „Beschäftigungsverbot“
7. Informationsblatt für Schwangere

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Ministerrat hat am 13.09.2022 beschlossen, dass anstelle des bisher geltenden pauschalen Betretungsverbots schwangere Lehrkräfte grundsätzlich wieder vor Ort in ihrer Schule tätig werden und auch Präsenzunterricht geben können. Dazu wird die derzeit geltende Allgemeinverfügung (vgl. KMS vom 09.09.2021, Az. II.5-BS4363.0/938) mit Wirkung vom 04.10.2022 aufgehoben. Die entsprechende Allgemeinverfügung ist als **Anlage 1** diesem KMS beigelegt.

Unter welchen Bedingungen Schwangeren (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen sowie Schülerinnen und Studentinnen) zukünftig wieder ein sicherer Einsatz im Präsenzunterricht an Schulen bzw. der Besuch der Schule ermöglicht werden kann, leitet sich aus den Bestimmungen des Arbeits- und Mutterschutzes ab. In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) erhalten Sie mit diesem Schreiben (samt Anlagen) Informationen darüber, welche Aspekte zu beachten sind, damit die Sicherheit der Schwangeren und des ungeborenen Lebens in der Schule gewährleistet ist.

### **1. Einsatzmöglichkeiten der Schwangeren unter Berücksichtigung der Gefährdungen durch das SARS-CoV-2-Virus**

Unter Berücksichtigung der Handreichung für Schulleiterinnen und Schulleiter zum Mutterschutz (**Anlage 2**), der Checkliste für eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung (**Anlage 4**) und des Formulars „Infektionsgefährdung durch Sars-CoV-2“ (**Anlage 5**) kann zukünftig insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, dass die schwangere Lehrerin z. B. Förderstunden, Förderunterricht, Differenzierungsunterricht, Unterricht in Oberstufenkursen des Gymnasiums, in einem Wahlfach und ggf. in geteilten Klassen erteilt. Bei ausreichend großen Klassenräumen und Abständen ist ggf. sogar Unterricht in ganzen Klassen möglich. Ihre restliche Arbeitszeit kann die Schwangere ggf. in einem Einzelraum in der Schule oder wie bisher von zuhause aus ableisten.

Wichtig ist das vertrauensvolle Zusammenwirken der Schwangeren und der Schulleitung auch bei der Ausgestaltung der Tätigkeit in der Schule. Dies betrifft insbesondere die Art und Zusammensetzung der konkreten Tätigkeit in der Schule (z. B. Mischung aus Einsatz im Präsenzunterricht, im Unterricht aus Distanz und/oder Verwaltungstätigkeiten). Zum anderen betrifft dies die arbeitstägliche Gesamtragedauer einer FFP2-Maske sowie die Anzahl und Dauer notwendiger Tragepausen. So müssen mit Blick auf die arbeitstägliche Gesamtragedauer ausreichende Tragepausen vorgesehen werden. Wenn die Schulleitung den Umfang der Präsenzzeit entsprechend festlegt, müssen dabei auch entsprechende Tragepausen eingeplant und eingehalten werden. Ein solches Modell muss angepasst werden, wenn es der Gesundheitsschutz der Schwangeren erfordert. Die Schwangere sollte daher der Schulleitung regelmäßig Rückmeldung geben, wie sie mit dem bisher festgelegten Modell zurechtkommt. Auch im weiteren Verlauf der Schwangerschaft können aufgrund der sich ändernden körperlichen Voraussetzungen weitere Anpassungen, z. B. Verminderungen oder Erhöhungen des Stundenmaßes im Präsenzunterricht pro Tag, erforderlich werden.

## **2. Allgemeine Hinweise zum Arbeits- und Mutterschutz:**

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die wesentlichen Schritte gegeben werden, die von Seiten der Schulleitung ab dem 04.10.2022 zum Schutz der Schwangeren zu beachten sind.

Bevor die Schwangeren an einer Schule tätig werden können, findet – wie schon bislang – im Rahmen der Erstellung einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung eine Prüfung der Arbeits- bzw. Ausbildungsbedingungen und der individuellen Infektionsgefährdung der Schwangeren statt. Dies gilt für Schwangere, die bislang von dem betrieblichen Beschäftigungsverbot vom 09.09.2021 betroffen waren, und für Schwangere, die eine Schwangerschaft neu anzeigen, gleichermaßen.

Sobald eine Frau dem Schulleiter/der Schulleiterin mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist, wird im Anschluss an die bisher schon zu erstellende an-

lasslose Gefährdungsbeurteilung (vgl. **Anlage 3**) eine sog. **anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung** (vgl. **Anlage 4**) für die Schwangere anhand ihrer konkreten Arbeitsbedingungen durchgeführt und ihr ein Gespräch über die Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen angeboten werden. Die Annahme des Gesprächsangebots ist freiwillig. Zu bedenken ist, dass es zum Schutz der Mutter und des ungeborenen Kindes wichtig ist, dass Schulleiterin/Schulleiter und Schwangere hier vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Ein wesentlicher Punkt im Rahmen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist die Feststellung der individuellen Infektionsgefährdung der Schwangeren in Bezug auf „schwangerschaftsrelevante“ Infektionskrankheiten, wie z. B. Röteln (zu den Einzelheiten vgl. bitte **Anlagen 2, 4, 6**). Hierfür steht das Arbeitsmedizinische Institut für Schulen in Bayern (AMIS-Bayern) zur Verfügung (vgl. auch **Anlage 7**), an welches sich die Schwangere, auch für die Beratung zum Mutterschutz im Allgemeinen, wenden kann.

### **Zusätzliches Schulungsangebot für Schulleiterinnen und Schulleiter:**

Das AMIS-Bayern bietet folgende Online-Informationsveranstaltungen für Schulleiterinnen und Schulleiter unter [www.amis-bayern.de](http://www.amis-bayern.de) an. Unter der Rubrik „Aktuelles“ ist ein entsprechender Link eingestellt.

#### Termine

Mittwoch, 05.10.2022, 17.00 Uhr

Donnerstag, 06.10.2022, 17.00 Uhr

Montag, 10.10.2022, 17.00 Uhr

#### Kontaktdaten:

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)  
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)  
Pfarrstraße 3  
80538 München

Telefon: 09131 6808-4401

E-Mail: [amis-bayern@lgl.bayern.de](mailto:amis-bayern@lgl.bayern.de)

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8:00-12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr;

Freitag 8:00-12:00 Uhr

Solange die Immunität der Schwangeren gegenüber bestimmten Infektionskrankheiten unbekannt oder ungeklärt ist, muss **zum Schutz der Schwangeren von der Schulleitung ein vorläufiges betriebliches Beschäftigungsverbot (vgl. Anlage 6) für Tätigkeiten mit direktem Kontakt mit Schülerinnen und Schülern ausgesprochen werden. Das Gleiche gilt, solange die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung an sich noch nicht fertig gestellt ist.**

Da im Bereich der staatlichen Grund- und Mittelschulen das Staatliche Schulamt vor Ort für Personalverteilung und Einsatz der Lehrkräfte zuständig ist, sollte hier vor Ausspruch eines betrieblichen Beschäftigungsverbots das zuständige Staatliche Schulamt von der Schulleitung konsultiert/einbezogen werden.

Für den Einsatz der Schwangeren bis zur abschließenden Erstellung der Gefährdungsbeurteilung bedeutet dies: Die Schwangere hat, wie bisher, Tätigkeiten außerhalb der Schule, z. B. Übernahme von Verwaltungstätigkeiten oder Korrekturarbeiten von zuhause aus, fortzusetzen bzw. aufzunehmen.

**NEU:** In Folge der Aufhebung des betrieblichen Beschäftigungsverbots vom 09.09.2021 ist es nun auch möglich, dass die Schwangere bis zum Abschluss der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung Tätigkeiten ohne Kontakt zu Schülerinnen und Schülern in der Schule ausübt. Zu ihrem Schutz hat die Schwangere das Schulgebäude möglichst außerhalb der üblichen Stoßzeiten zu betreten und dabei auf den Begegnungsflächen eine FFP2-Maske zu tragen. Der Schwangeren wird dazu ermöglicht, in der Schule ein Büro/Klassenzimmer zur Einzelnutzung zu nutzen (zu den Einzelheiten vgl. **Anlage 5**).

Sobald die Schwangere der Schulleiterin/dem Schulleiter das Ergebnis der Prüfung ihrer individuellen Infektionsgefährdung mitteilt, wird in der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung festgelegt bzw. dokumentiert, welche Tätigkeiten sie in welchem Umfang ausüben darf und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann auch ein teilweises (insbesondere in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten und Fächer) oder vollständiges betriebliches Beschäftigungsverbot sein, wenn unverantwortbare Gefährdungen für die Schwangere weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden können (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG).

Ein betriebliches Beschäftigungsverbot für die Schwangere kann auch vorübergehend erforderlich werden, wenn an der Schule eine Infektionskrankheit auftritt und die Schwangere keine ausreichende Immunität dagegen besitzt bzw. ihre Immunität nicht bekannt ist. Je nach Infektionskrankheit ist, ggf. auch unabhängig von der Immunität der Schwangeren, ein vorübergehendes betriebliches Beschäftigungsverbot erforderlich, z. B. beim Auftreten einer Virusgrippe (Influenza) (vgl. **Anlagen 4, 5 und 6**).

Es wird gebeten, die örtliche Personalvertretung vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in Kenntnis zu setzen.

In Bezug auf **angestellte Mitarbeiterinnen, Schülerinnen und Studentinnen** hat ferner gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG eine Mitteilung der Schwangerschaft an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu erfolgen. Weiterführende Informationen hierzu sowie den Link zum Onlineverfahren finden Sie im BayernPortal unter dem Stichwort „Mutterschutz; Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau“ (<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/7622824562138>).

**Zusätzlicher Hinweis beim Auftreten einer Covid-19-Infektion an der Schule:** Ähnlich wie bei bestimmten anderen „schwangerschaftsrelevanten“

Infektionskrankheiten, vgl. Anlage 5, ist gegenüber der Schwangeren beim Auftreten einer COVID-19-Infektion (Erkrankung, ärztlich begründeter Verdacht, positiver PCR-Test) ein vorübergehendes betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen, das sich jedoch nicht auf die gesamte Schule bezieht, sondern nur auf den Einsatz in der Klasse bzw. Lerngruppe oder Räume, in der bzw. in denen ein Infektionsfall aufgetreten ist, sofern die Vorgaben in der Checkliste für eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung (**Anlage 4**) beachtet werden. Beim Auftreten einer COVID-19-Infektion ist das vorübergehende betriebliche Beschäftigungsverbot für die Dauer von acht vollendeten Tagen nach dem Auftreten des letzten Infektionsfalls auszusprechen. Dies gilt unabhängig vom Immunstatus der Schwangeren.

### **3. Hinweise zur Beschaffung und Kostenerstattung von FFP2-Masken**

Wie oben ausgeführt, ist für die Schwangere nach erfolgter anlassbezogener Gefährdungsbeurteilung eine Tätigkeit mit Kontakt zu anderen Personen an der Schule nur möglich, wenn sie eine FFP2-Maske trägt (**vgl. Anlage 5**).

Sofern an der Schule noch FFP2-Masken vorrätig sind, sind diese der Schwangeren für eine Tätigkeit vor Ort im Umfang von einer Maske pro Präsenztage zur Verfügung zu stellen. Sollten an der Schule keine FFP2-Masken mehr vorhanden sein, sind diese von der Schwangeren zu beschaffen. Die Kosten dafür werden durch die personalverwaltenden Stellen im folgenden Umfang erstattet:

Eine FFP2-Maske pro Präsenztage an der Schule, max. Kosten pro FFP2-Maske: 2 Euro.

Die Rechnung ist von der schwangeren Beschäftigten bei der Schulleitung einzureichen; von der Schulleitung ist diese mit Angaben zur wöchentlichen Präsenztätigkeit an der Schule an die personalverwaltende Stelle weiterzuleiten. Die Abrechnung erfolgt maximal einmal pro Monat.

#### **4. Hinweise zu den mit Teamlehrkräften geschlossenen Verträgen**

Mit KMS vom 18.08.2020, Az. II.5-BP4030.0/90/7, haben wir erstmals die Regelungen zu Teamlehrkräften bekannt gegeben. Angesichts der Unsicherheit eines dauerhaften Einsatzes Schwangerer im Präsenzunterricht kann auf die wertvolle Unterstützung der Teamlehrkräfte zur Sicherung der Unterrichtsversorgung weiterhin nicht verzichtet werden.

Sobald nach erfolgter anlassbezogener Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleitung feststeht, dass eine schwangere Lehrkraft in den Präsenzunterricht zurückkehren wird, bitten wir die Schulleitung, die zuständige personalverwaltende Stelle zu unterrichten, in welchem Umfang die schwangere Lehrkraft voraussichtlich Präsenzunterricht übernehmen wird und welche zwischenzeitlichen Einsatzmöglichkeiten gegebenenfalls für die Teamlehrkraft vor Ort gefunden werden konnten.

Die personalverwaltenden Stellen erhalten hierzu gesonderte Informationen.

Wir bitten um Information der Beschäftigten an Ihrer Dienststelle.

Die Regierungen, das Landesamt für Schule, die Staatlichen Schulämter, die Ministerialbeauftragten und die nachgeordneten Dienststellen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor